

Urteil in abgekürzter Form für alle Instanzen zur Anwendung gelangen kann. M. E. verlangt die demokratische Gesetzlichkeit, daß ein Versäumnisurteil im Verfahren zweiter Instanz in jedem Fall begründet wird, so daß klar ersichtlich ist, weshalb die Sachfeststellungen der ersten Instanz — die ja zu einer anderen Entscheidung geführt hatten — dem Versäumnisurteil nicht entgegenstehen.

Dies wird besonders deutlich, wenn man die Fälle der Berufungen ins Auge faßt, in denen die rechtliche Würdigung durch die erste Instanz zu Recht gerügt wird. Hier würde also dieselbe Entscheidung ergehen, wenn der Berufungsbeklagte anwesend ist. Sie wird in ihrem Inhalt durch die Säumnis des Berufungsbeklagten überhaupt nicht beeinflußt. Daraus folgt klar, daß eine Entscheidung auf Abänderung des erstinstanzlichen Urteils auf Grund der — hierfür im Grunde unerheblichen — Säumnis des Beklagten nicht ohne jede Begründung ergehen kann. Dies fordert schon die Achtung vor dem erstinstanzlichen Urteil.

Ferner ist es in den Fällen, in denen das Versäumnisurteil rechtskräftig wird, für den erstinstanzlichen Richter unerlässlich notwendig zu wissen, weshalb die Berufungsinstanz eine andere rechtliche Würdigung des Streitstoffes für richtig hält. Aber auch die säumige Partei hat trotz ihrer Säumnis ein Recht darauf zu erfahren, inwieweit diese Entscheidung durch ihre Säumnis beeinflußt ist. Auch ihr muß die Entscheidung verständlich werden, die daher wie jede andere richterliche

Entscheidung zumindest kurz begründet sein muß. Hier können auch keine Erwägungen entgegenstehen, daß der Richter durch die Säumnis der Partei nicht zu größerem Zeitaufwand gezwungen sein kann, da aus der Begründung des Versäumnisurteils für den Beklagten die Erfolgsaussicht seines eventuellen Einspruchs ersichtlich wird und dieser u. U. vermieden werden kann.

Da demnach bei dem Versäumnisurteil in der Berufungsinstanz gegen den Berufungsbeklagten nach § 542 Abs. 2 ZPO nicht nur die Prüfung der Schlüssigkeit der Klage, sondern eine Auseinandersetzung mit den Sachfeststellungen und evtl. mit der rechtlichen Würdigung des Streitstoffes durch das erstinstanzliche Urteil erforderlich ist, muß das Versäumnisurteil über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 542 Abs. 2 ZPO Ausführungen enthalten. Es widerspricht unserer Rechtsauffassung, daß eine u. U. so weittragende Entscheidung — wie z. B. bei Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils aus rechtlichen Gründen, aber auch in den anderen Fällen — ohne jede Begründung bleibt und dem Vorderrichter und der säumigen Partei die Grundlagen für die Entscheidung über die Berufung nicht zur Kenntnis kommen. Die demokratische Gesetzlichkeit fordert daher, daß der Richter von der Kannvorschrift des § 313 Abs. 3 ZPO bei Versäumnisurteilen nach § 542 Abs. 2 ZPO keinen Gebrauch macht.

OTTEGEBE EGGERS-LORENZ,
Richter am Stadtgericht Berlin

Rechtssprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts

Zivilrecht

§§ 481, 492 BGB; §§ 139, 286 ZPO; VO über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh vom 13. Dezember 1951 (GBl. S. 1165).

Wer ein Vatertier unter den Bedingungen der für den Verkauf von Zuchtvieh maßgeblichen Verordnung vom 13. Dezember 1951 verkauft, sichert die Zuchtauglichkeit des betreffenden Tieres zu.

OG, Ur. vom 7. Januar 1955 — 1 Zz 45'54.

Der Kläger verkaufte am 20. September 1952 an den Verklagten einen Zuchteber zum Preise von 300,— DM und lieferte ihn am 22. September 1952 an den Verklagten ab.

Mit der Behauptung, der Verklagte verweigere aus nichtigen Gründen die Zahlung des Kaufpreises, beantragt er, den Verklagten zur Zahlung von 300.— DM zu verurteilen.

Der Verklagte beantragte Klagabweisung und behauptete, daß er durch Schreiben vom 6. und 30. Oktober 1952 Wandelung des Vertrages erklärt habe. Der Eber sei infolge einer Tbc-Erkrankung, die der Kläger gekannt und verschwiegen habe, zur Zucht untauglich gewesen. Selbst das Kreiskontor K. — Abteilung Nutzvieh — habe erklärt, daß der Eber zuchtuntauglich gewesen sei.

Das Kreisgericht N. hat ohne Beweiserhebung der Klage stattgegeben. Es verneint das Vorliegen eines Hauptmangels und hält eine arglistige Täuschung des Verklagten durch den Kläger nicht für erwiesen. Es ist der Auffassung, daß der Kläger damit, daß er einen „Zuchteber“ verkauft habe, nicht die Gewähr für die Deckfähigkeit übernommen habe.

Gegen diese Entscheidung hat der Generalstaatsanwalt Kassationsantrag gestellt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Dem Kreisgericht ist darin zuzustimmen, daß nach § 1 der VO betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehkauf vom 27. März 1899 (RGBl. S. 219) Tuberkulose bei Zuchtschweinen nicht als Hauptmangel anzusehen ist und der Verklagte aus diesem Grunde Wandelung des Vertrages nicht begehren kann.

Der Verklagte kann also nur Wandelung des Kaufvertrages verlangen, wenn ihm die Eigenschaft des Ebers als eines zur Zucht geeigneten Tieres vertraglich zugesichert worden ist (§ 492 BGB). Dem Kreisgericht ist nun weiterhin darin beizutreten, daß bei Abschluß eines Kaufvertrages — und das gilt auch für Viehkäufe — nicht alle Erklärungen, die über die Eigenschaften eines Tieres abgegeben werden, auch als vertraglich gewollte Zusicherungen aufzufassen sind. Da aber andererseits es nicht unbedingt des Gebrauchs bestimm-

ter Ausdrücke, wie „Zusicherung“ oder „Garantie“ und dgl. bedarf, sondern Erklärungen, die als Vertragsinhalt gewollt sind, sich auch aus schlüssigen, im Wesen des Vertrages selbst liegenden Handlungen der Parteien ergeben können, so kommt es für die Frage, ob es sich im vorliegenden Falle um die Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft handelt, auf die Umstände des Falles an, die der Vorderrichter hätte näher prüfen müssen. Schon die Tatsache, daß das den Gegenstand des Kaufvertrages bildende Tier unstreitig von beiden Vertragsteilen übereinstimmend als „Zuchteber“ bezeichnet worden ist, spricht dafür, daß die Tauglichkeit zur Zucht Vertragsinhalt war, da beiden Teilen danach der Verwendungszweck des Tieres bekannt war und der Verklagte sich sagen mußte, daß der Kläger das Tier nur unter diesen Voraussetzungen kaufen, also ein Tier erwerben wollte, das tatsächlich und ausschließlich Zuchtzwecken dienen sollte, also auch dazu geeignet sein mußte. Hinzu kommt, daß der Kauf unter den Parteien unstreitig über das zuständige staatliche Kreishandelskontor für Zucht- und Nutzvieh abgeschlossen worden ist. Der Verklagte hatte dies in seiner Klagebeantwortung vom 10. März 1953 besonders hervorgehoben. Der Vorderrichter hätte diesem Umstände also Beachtung schenken müssen. Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind durch die VO vom 13. Dezember 1951 (GBl. 1951 S. 1165) ins Leben gerufen worden, wie es in der Präambel dieser Verordnung heißt, um in unserem Staate einen ständigen, dem Bedarf entsprechenden Zucht- und Nutzviehhandel sowie eine straffe, unter Berücksichtigung züchterischer, gesamtwirtschaftlicher Belange erfolgende Zucht- und Nutzviehlenkung zu gewährleisten. Der gesellschaftspolitische Zweck dieser Maßregel ist danach offensichtlich. Nur unter gebührender Berücksichtigung dieses Zweckes, der dem bürgerlich-kapitalistischen Profitstreben fremd ist, sind künftighin Viehkäufe, insbesondere solche, die über die staatlichen Handelskontore abgewickelt werden, auszulegen. Aufgabe dieser Handelskontore ist aber nach § 6 Buchstabe e der VO gerade auch „die Vermittlung von Vatertieren an die Bedarfsträger“. § 7 Satz 2 derselben VO besagt, daß der Handel mit Zucht- und Nutzvieh „unter Beachtung des Wirtschaftseigenbedarfs der bäuerlichen Betriebe“ durchzuführen ist. Von der Pflicht zur Ausstellung von Schlußscheinen und Erwerbsbescheinigungen sind die volkseigenen Handelskontore nach § 5 der DB vom 1. März 1952 (GBl. 1952 S. 216) befreit. Ihre